

Kurbetrieb Travemünde
Az.:

Travemünde, den 22.05.2013
Auskunft erteilt: Manfred Graf



Vermerk

Können der Kurdirektor und seine Stellvertreterin zu Standesbeamten ausgebildet werden?

Prüfauftrag aus der Sitzung des Ausschusses für den Kurbetrieb Travemünde am 16.04.2013

Grundlagen der Prüfung:

- a. Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 08.12.2008 (PStGDV)
- b. Erlass des Innenministers zur Ausführung personenstandsrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2012
- c. Auskünfte der Leiterin des Standesamtes Lübeck

Rechtslage:

Der Prüfauftrag aus der Ausschusssitzung wird von der Motivation getragen, in Travemünde Eheschließungen durch den Kurdirektor und / oder seine Stellvertreterin durchführen zu können. Insofern war zunächst zu prüfen, ob eine Bestellung zum **Eheschließungsstandesbeamten** möglich ist. **Dies ist nach § 8 PStGDV nicht möglich**, da nur der Bürgermeister einer Gemeinde zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden kann.

Daraus folgt, dass sowohl der Kurdirektor als auch seine Stellvertreterin die Voraussetzungen des § 4 PStGDV erfüllen müssen. Diese sind

1. Das erfolgreiche Ablegen der Angestelltenprüfung 1 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste
2. Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit erfolgreicher Abschlussprüfung.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 ist nur bei der Stellvertreterin des Kurdirektors erfüllt. **Der Kurdirektor selber kann also nicht zum Standesbeamten bestellt werden.** Dies ist nur bei seiner Stellvertreterin möglich.

Weiterhin sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Standesbeamte sind verpflichtet, **sich regelmäßig** im Personenstandsrecht **fortzubilden**
2. Die **Tätigkeit** im Standesamt (Eheschließung) **muss kontinuierlich erfolgen**. Die Zulassung als Standesbeamter erlischt, wenn der Standesbeamte in dieser Funktion länger als 2 Jahre nicht tätig war
3. Stadtintern müsste geklärt werden, inwieweit die Stellvertreterin des Kurdirektors der Leiterin des Standesamtes Lübeck unterstellt werden kann, da diese die Verantwortung für alle personenstandsrechtlichen Maßnahmen in der Hansestadt Lübeck trägt.
4. Der organisatorische Ablauf (Eheschließungsakten, Termine).
5. **Beim Kurbetrieb müssen 2 Standesbeamte bestellt werden**, um im Verhinderungsfall die Eheschließung sicherstellen zu können.
6. Es muss ein **geeigneter Ort für Eheschließungen** vorhanden sein. Viele Orte scheiden nach dem Erlass des Innenministers aus (Unter freiem Himmel, private Räume, gewerbliche Räume).

Die Prüfung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit sondern beschränkt sich auf die grundsätzlichen Voraussetzungen und Grundlagen.

Abschließend sei angemerkt, dass es in Travemünde bereits jetzt die Möglichkeit zur Eheschließung auf der Passat gibt.

Im Auftrag



Manfred Graf